INFORMATIONEN

zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bisher wird den Abwassergebühren genau die Menge des Frischwassers zugrunde gelegt, die der Wasserzähler anzeigt. Ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.03.2010 zwingt alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg den Maßstab für die Erhebung der Abwassergebühr zu ändern.

Demnach muss die Abwassergebühr künftig in eine Schmutzwasser- und in eine Niederschlagswassergebühr getrennt werden. Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem Wasserverbrauch. Für die Niederschlagswassergebühr wird die bebaute und befestigte Fläche eines Grundstückes zugrunde gelegt.

Durch dieses neue Abrechnungsverfahren wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr wird verursachergerechter aufgeteilt.

Der uns entstehende Verwaltungsaufwand ist enorm. Wir haben daher ein Verfahren gewählt, dass einerseits die Grundsätze der Rechtssprechung einhält, andererseits den Aufwand für den Gebührenzahler in einem erträglichen Rahmen hält.

Diese Broschüre soll Sie über die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr informieren sowie die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit deren Einführung beantworten.

Der beiliegende Flächenermittlungsbogen enthält die für Ihr Grundstück relevanten Daten. Falls Sie mit dieser Berechnung <u>nicht einverstanden</u> sind tragen Sie bitte auf dem beiliegenden Rückmeldebogen Ihre Korrekturen ein (Beschreibung Seite 7 + 8) und senden diesen bis zur im Anschreiben angegebenen Rückmeldefrist an uns zurück. Wenn Sie mit der Berechnung einverstanden sind, müssen Sie nichts Weiteres veranlassen.

Sollten Sie Fragen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens haben, bieten wir Ihnen neben einer telefonischen auch eine persönliche Beratung an. Die Telenonnummern und die Beratungszeiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Häufig gestellte Fragen

Wie wurden die Abwassergebühren bisher berechnet?

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wurde bisher eine einheitliche Gebühr erhoben, die ausschließlich vom Frischwasserverbrauch abhängt. Diese Erhebung war sehr einfach, da die verbrauchte Wassermenge ohnehin abgelesen wird und so die Abwassergebühren zusammen mit den Frischwasserkosten in Rechnung gestellt werden konnte.

In der bisherigen Gebühr sind sowohl die Kosten für die Sammlung und Reinigung von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Eine Abrechnung nach der tatsächlich in die Kanalisation eingeleiteten Niederschlagswassermenge erfolgte bisher nicht.

Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11.03.2010 müssen alle Kommunen in Baden-Württemberg rückwirkend zum 1. Januar 2010 die Abwassergebühren in eine Schmutz- und Niederschlagswassergebühr trennen.

Dies bedeutet für den Bürger in der Summe keine höheren Gebühren und daher für die Kommune auch keine Mehreinnahmen.

Was ändert sich?

Niederschlagswasser, das von befestigten Flächen (z.B. Zufahrten, Wege, Parkplätze) und bebauten Flächen (Gebäude) in das Kanalnetz eingeleitet wird, verursacht hohe Kanal- und Kläranlagenkosten. Bisher wurden diese Kosten auf alle Haushalte entsprechend ihres Frischwasserbezugs verteilt.

Künftig werden diese Kosten getrennt nach der Schmutz- und Regenwasserbeseitigung berechnet.

Die **Schmutzwassergebühr** wird weiterhin auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge erhoben. Die **Niederschlagswassergebühr** berechnet sich anhand der versiegelten Flächen von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird.

Wird diese Gebühr zusätzlich zur bisherigen Abwassergebühr erhoben?

Nein. Die Kosten für die Ableitung und Reinigung des Abwassers werden künftig verursachungsgerecht aufgeteilt. Bis auf die Kosten für die Einführung und Fortschreitung der gesplitteten Abwassergebühr entstehen durch die Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser keine höheren Kosten und damit in der Summe auch keine höheren Gebühren.

Was bedeutet die Gebührenumstellung für die einzelnen Haushalte?

Für einen Großteil der privaten Haushalte wird es zu geringeren Gebühren kommen. Vor allem Bewohner von Mehrfamilienhäusern auf Grundstücken, die nur wenig versiegelte Flächen aufweisen, werden entlastet. Stärker belastet sind künftig Grundstücke mit einem hohen Versiegelungsgrad (z.B. Supermärkte, Einkaufszentren und gewerbliche Betriebe). Aber auch die Kommunen werden durch Objekte wie Schulen, Hallen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude stärker belastet.

Wie werden die bebauten und befestigten Flächen ermittelt?

Das Gemeindegebiet wurde in sechs verschiedene Zonen (Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Handel und Wirtschaft, Industrie und Gewerbe) eingeteilt. Für jede der Zonen wurden repräsentative befestigte Flächen ermittelt. Aufgrund der Auswertung dieser Flächen wurde für jeden Gebietstyp ein Zuschlag ermittelt. Dieser Zuschlag errechnet sich aus dem Verhältnis der befestigten Flächen (Zufahrten, Wege, Terrassen usw.) zu den bebauten Flächen (Gebäude). Für die Flächenermittlung jedes Grundstücks werden die auf dem Grundstück vorhandenen bebauten Flächen aus dem Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) ermittelt und zu dieser Fläche der Zuschlag des jeweiligen Gebietstyps dazu gezählt.

Diese ermittelte Fläche ist im beiliegenden Flächenermittlungsbogen eingetragen.

Muss ich für ein Grundstück für das bisher keine Abwassergebühren bezahlt wurde (z.B. Garage) zukünftig Abwassergebühren bezahlen?

Ja, sofern auf dem Grundstück befestigte oder bebaute Flächen vorhanden sind, von denen Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird.

Was müssen Sie tun?

Falls Sie mit den ermittelten Flächendaten (siehe Flächenermittlungsbogen) einverstanden sind, müssen sie nichts Weiteres veranlassen.

Wenn Sie eine Berichtigung wünschen, weil beispielsweise die Hoffläche Ihres Grundstücks wasserdurchlässig ist, Ihr Dach begrünt oder Teile einer Fläche an eine Zisterne angeschlossen ist, teilen Sie uns dies anhand des beiliegenden Rückmeldebogens mit.

Wie beantrage ich eine Berichtigung der ermittelten Fläche?

Eine Korrektur der von uns ermittelten Flächen kann direkt auf dem beiliegenden Rückmeldebogen vorgenommen werden.

Wie und wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Sollten Sie noch Fragen haben, bieten wir Ihnen neben einer telefonischen, auch eine persönliche Beratung an. Die Telefonnummern und Beratungszeiten entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.

Was passiert, wenn falsche Angaben gemacht werden?

Unplausible Angaben werden überprüft. Außerdem werden stichprobeweise Kontrollen vor Ort durchgeführt. Vorsätzlich falsche Angaben können bestraft werden.

Wie kann man Gebühren sparen?

Folgende ökologisch wirkende Maßnahmen mindern die Niederschlagswassergebühr:

- Wasserdurchlässige Bodenbeläge (z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster)
- Gründächer
- Zisternen
- Versickern des Regenwassers über die belebte Erdschicht. Bitte beachten Sie dabei, dass das Wasser nicht auf das Grundstück ihren Nachbarn abfließen darf.

Wie werden Zisternen berücksichtigt?

Bei einer Zisterne ist es wesentlich, ob diese über einen Notüberlauf verfügt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) pro Kubikmeter Zisternenvolumen bleiben 10m² der angeschlossenen Fläche höchstens jedoch 50% dieser Fläche unberücksichtigt
- b) die Zisterne muss eine Mindestgröße von 2,5m³ haben.

Flächen von denen Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Notüberlauf zugeführt wird, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Versiegelungsarten von Flächen

Nicht alle versiegelten Flächen sind vollständig wasserundurchlässig. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, wurden Versiegelungsfaktoren eingeführt. Diese reduzieren die tatsächliche Fläche um den Grad ihrer Wasserdurchlässigkeit.

Oberflächenarten und ihre Abflussfaktoren

Versiegelungsgrten	Faktor	
Versiegelungsarten		
a) wasserundurchlässige Oberflächenarten Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf wasserundurchlässigem Untergrund verlegt	1.0	
Dachflächen ohne Begrünung		
b) teildurchlässige Oberflächenarten	0.6	
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss und mit einem Fugenanteil > 15 %, Porenpflaster, Drainfugenpflaster		
c) wassergebundene Oberflächenarten	0.5	
wassergebunden Flächen (z.B. Schotter, Kies, Split, Schotterrasen) und Gründächer bis 10 cm Schichtstärke		
d) stark wasserdurchlässige Oberflächenarten	0.3	
Rasengittersteine und Gründächer ab 10 cm Schichtstärke.		

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben (a) bis (d), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Ein von den Buchstaben (b) bis (d) abweichender Faktor wird zugrunde gelegt, wenn dieser durch Gutachten (einschließlich Bodengutachten) nachgewiesen wird.

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr - Bürgerinformation

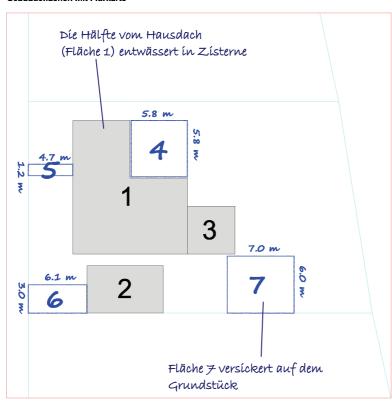
Ausfüllhilfe Rückmeldung

U	Insere Flä	chenermitt	llung	X Ihre	Angaben (bitt	e ankreuzen)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Kurztext	Befestigte Fläche [m²]	Eigentume- anteil	Fiāche chne Anschluss an den Kanal [m²]	Anschluss ar Zisterne Abzug 10 m² je m Spelchervolumer max. 50% [m²]	wasser- undurchlässig	mit Kanal Fläche Ist teildurchlässig (Faktor 0.6) (60%) [m²]	wasser- gebundene Fläche (Faktor 0.5) (50%)	Fläche let stark durchläs oder Gründa (Faktor 0.3 (30%)
1	Haus	132	100		X 66	X 66			
2	Garage	40	100			X 40			
3	Schuppen	25	100						X 25
4	Tenasse	33.6	100				X 33.6		
5	Zuweg	5.6	100			X 5.6			
6	Zufahet	18.3	100			X 18.3			
7	Logerplatz	42	100	X 42					
Cald	oren:			0	-10 m² jə m²	1.0	0.6	0.5	0.3
-	elsummen:			0	53.0	129.9	20.2	0.5	7.5
		nte Gesamts	nume.		1 70.0	72111			190.6
versiegelte Flächen. besei chen Trage der F			Ziste an die öffen	schlossene F in Spalte 5 d ie Quadratme lie nicht an d	er- lä- an. ter	chenarten. Dies ist bei Hochen wichtig, wenn das Pflaster versickerungsfähig Kreuzen Sie in den Spalte bis 10 an, zu welcher Kleine Fläche gehört und zeichnen Sie diese näher			
\Rightarrow				ickerungsfähig stellerbezeichnun	~				7
_	*7110517	liche Angeh	en zur Ziste	rne					7
\Rightarrow		Kubikmeter [m²			der Zisterne: 🗶 m	it Anschluss an Ka	nal 🗆 ohne Ans	schluss an Kanal	
Ď	Hierbei ist kennzeicht Ich vers Außerde Verwalt	es unbedingt e nen. Bei mehr s sichere hiermi em werde ich ung mitteilen	rforderlich, die a als einer Zisterne t, vorstehende i jede Änderui	an die Zisteme o. Von, diese bitte auf de e Angaben nach king der bebauten des Bescheide	ersickerungsanlag er Rückseite im Fe pesten Wissen u und befestigter	e angeschlossenen d Bemerkungen ge nd Gewissen gen Flächen unverz	n Flächen im Plan g sondert aufführen. nacht zu haben.	genau zu	
⇒	(Datum	/Unterschrif	t) ×						

<u>Rückmeldebogen – grafischer Teil -</u>

Skizzieren und nummerieren Sie bitte alle Ihre befestigten Flächen (z.B. Zufahrt, Hof, Gebäude)

Gebäudeflächen mit Flurkarte





- Skizzieren Sie wie oben dargestellt Ihr Grundstück mit allen befestigten und bebauten Flächen
- Nummerieren Sie jede in der Skizze eingezeichnete Teilfläche und tragen Sie diese mit der entsprechenden Nummer und der Flächengröße in die Tabelle ein
- Markieren Sie die an eine Zisterne angeschlossene Flächen und füllen hierzu bitte den Punkt "zusätzliche Angaben zur Zisterne" in der Tabelle aus
- Bei Gebäuden/Flächen mit mehreren Eigentümern, markieren Sie diese Flächen in der Skizze und benennen Sie Eigentümer/innen bzw. Miteigentümer/innen